

RidP - REACH 2018 – meine Pflichten, meine Sorgen

Notifizierungspflichten nach dem Erhalt eines Sicherheitsdatenblatts

16. November 2016 in Berlin

Olaf Wirth, Ökopol – Institut für Ökologie und Politik

Notifizierung als Instrument von REACH

- ▶ Notifizierung: Information an ECHA
- ▶ Voraussetzungen
 - ▶ Im Kontext mit besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC)
 - ▶ Bei abweichendem Verhalten/Vorgehen von Akteuren
 - ▶ In dem Moment, in dem andere Prozesse nicht greifen

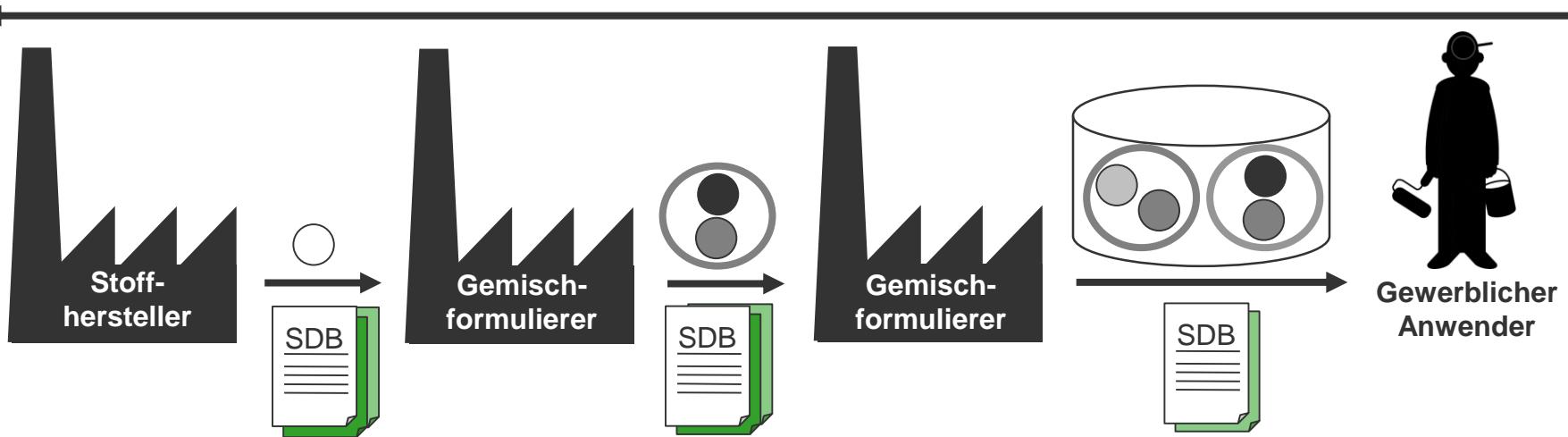
Notifizierung als Instrument von REACH

- ⇒ Schließen von Informationslücken
- ⇒ Drei Prozesse:
 - ⇒ Notifizierung bei abweichendem Expositionsszenario (DU-CSR)
 - ⇒ Notifizierung in Folge einer Zulassung (Abdeckung der eigenen Verwendung durch die Zulassung des vorgesetzten Akteurs)
 - ⇒ Notifizierung gemäß Artikel 7(2) zu SVHC in Erzeugnissen (> 0,1% + >1tpa + nicht bereits für den Zweck registriert)

Notifizierung bei abweichendem Expositionsszenario (DU- CSR)

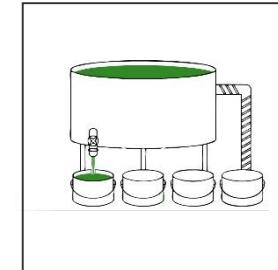
Ziel von REACH - SICHERE VERWENDUNG

VERWENDUNG

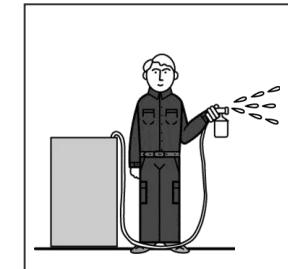


Expositions-Szenario

Bedingungen für
sichere Verwendung

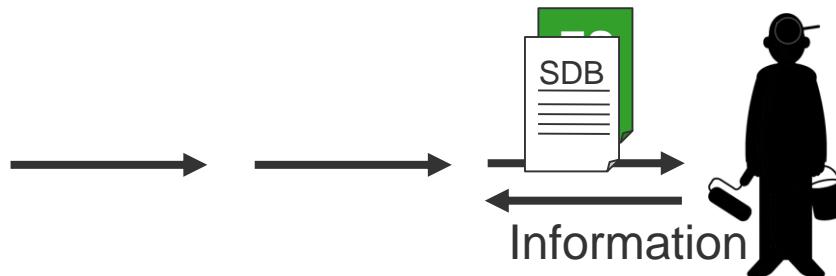


Anweisungen
für sicheres
Mischen von Farben



Anweisungen
für sichere
Sprühanwendung

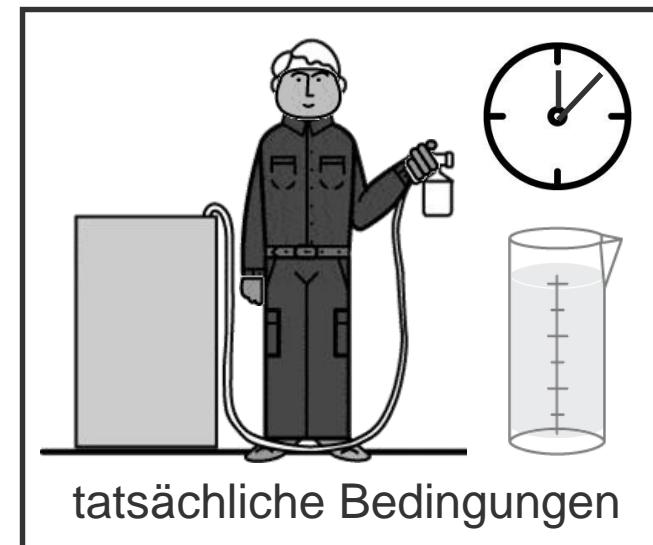
PRÜFUNG ES & UMSETZUNG



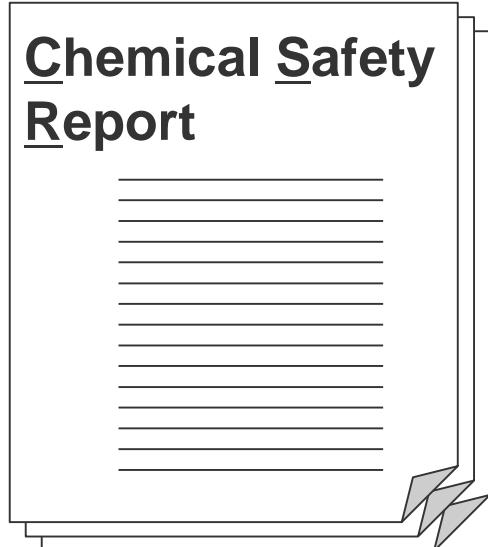
Eigene Bewertung



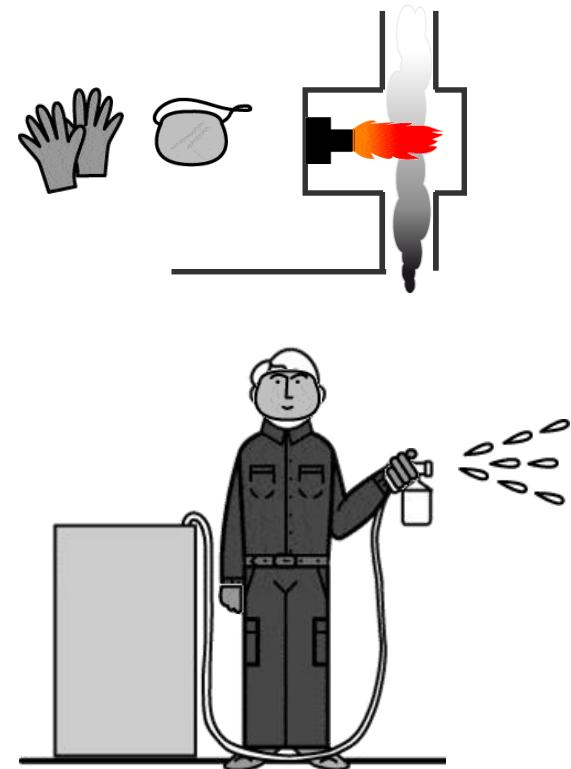
Umsetzung



Abweichendes RMM



Mitteilung



Umsetzung

Überblick

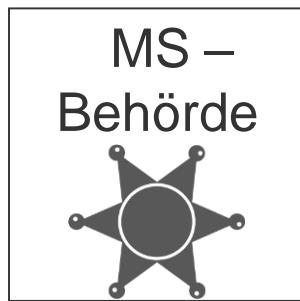


Kommunikation

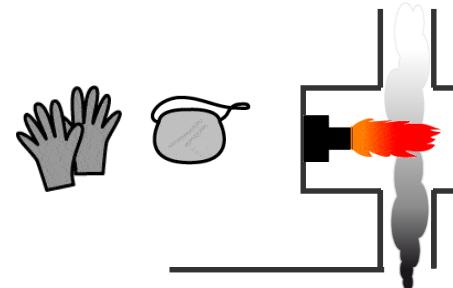
Abweichendes RMM



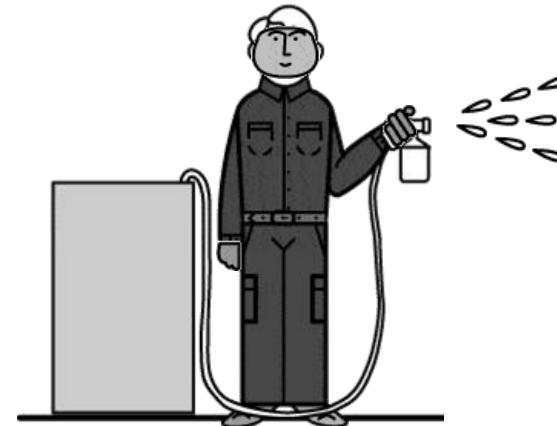
Information



Kontrolle



Überblick



Umsetzung



Kommunikation

Fazit

- ▶ Notifizierung zu einem DU-CSR erfordert keinen hohen Aufwand Richtung Behörden
- ▶ Es ist nur die Notifizierung nötig der DU-CSR selber wird nicht übermittelt
- ▶ Wichtig ist vielmehr auch die Umsetzung der Maßnahmen und eine damit verbundene Risikokontrolle
- ▶ Ergänzend kommt eine Pflicht zur Kommunikation in der Lieferkette hinzu (und zwar als eSDB, da Artikel 31 von den Erstellern eines CSR die Weitergabe von Anhängen vorschreibt!)
- ▶ Leitlinie zur Übermittlung eines DU CSR aus dem Jahr 2016

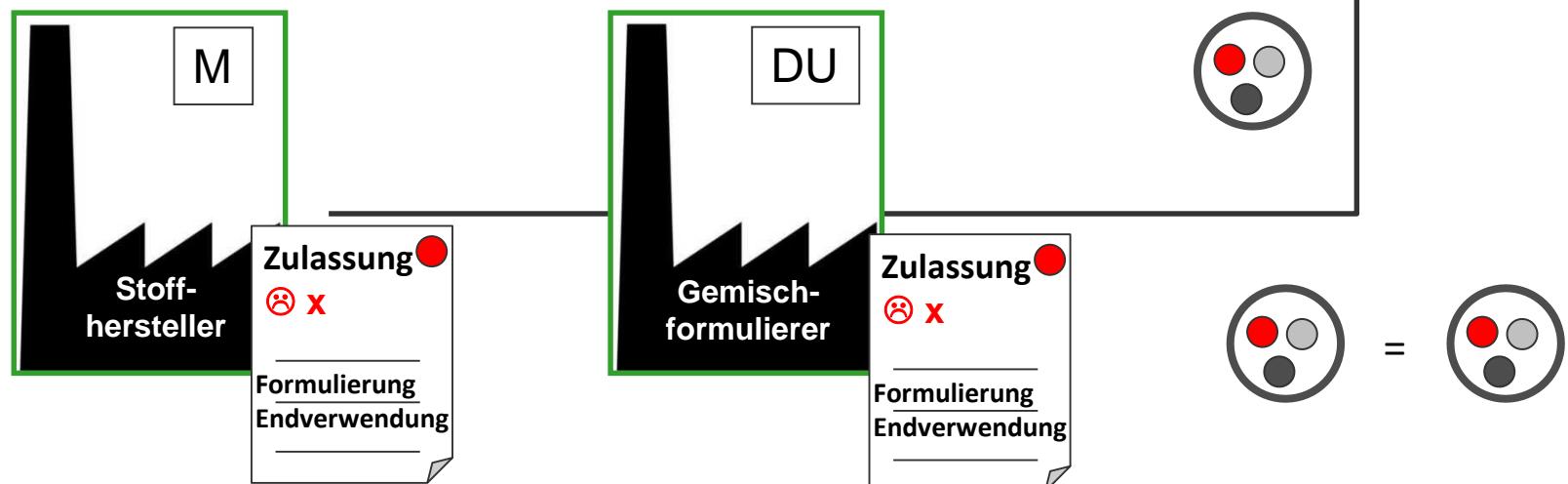
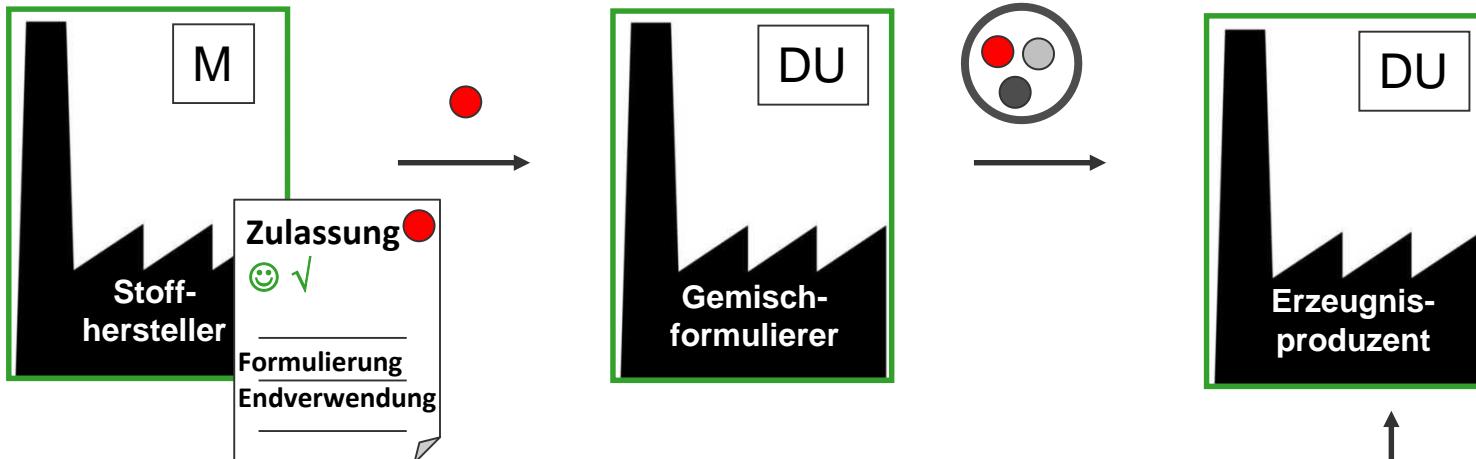
https://echa.europa.eu/documents/10162/22308542/manual_du_report_de.pdf

**Notifizierung in Folge einer
Zulassung
(Abdeckung der eigenen
Verwendung durch die
Zulassung des
vorgeschalteten Akteurs)**

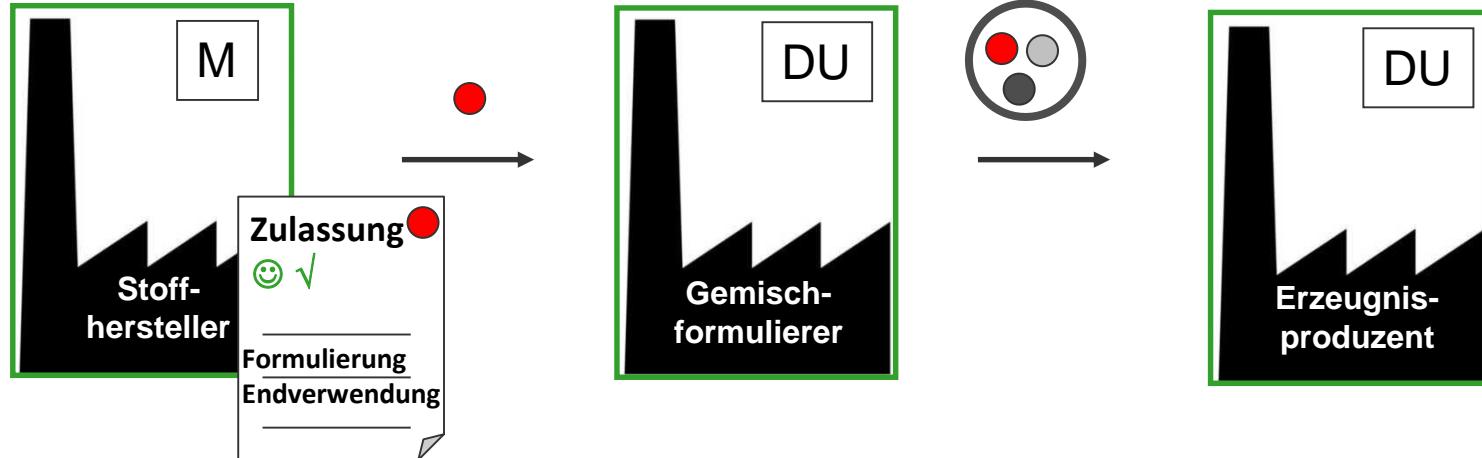
Zulassung

- ▶ Grundsätzlich mehrere Möglichkeiten einen zulassungspflichtigen Stoff weiter zu verwenden
- ▶ Akteur mit Verwendung hat selber den Zulassungsantrag gestellt
 - ⇒ Keine Notifizierung nötig – die Behörden kennen den Akteur bereits
- ▶ Die Verwendungszulassung wurde über den vorgeschalteten Akteur durchgeführt
 - ⇒ Notifizierung nötig – die Behörden haben ein Interesse daran zu erfahren wo zulassungspflichtige Stoffe verwendet werden

Notifizierung im Rahmen der Zulassung



Notifizierung im Rahmen der Zulassung

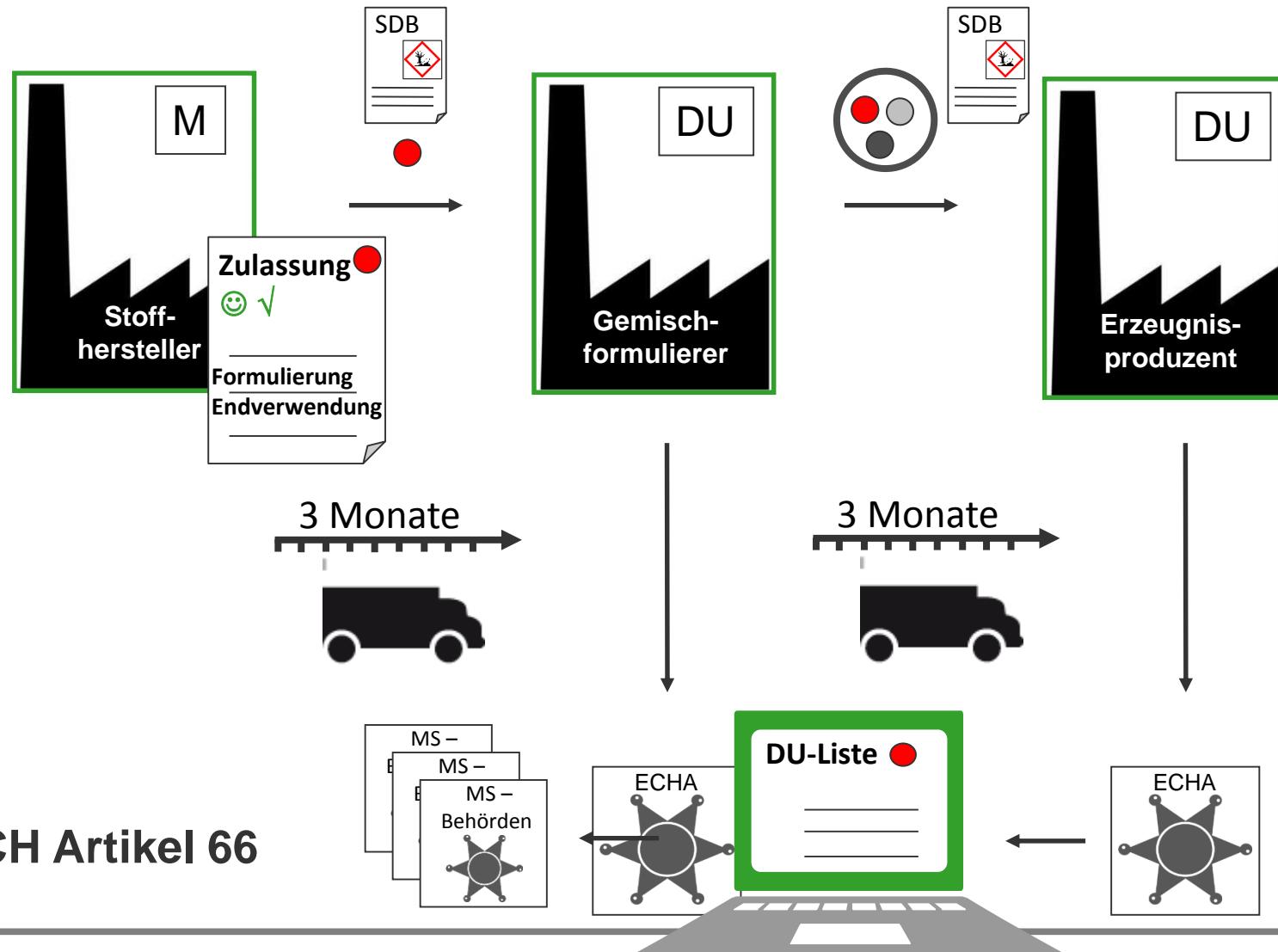


Zulassungsnummer:
REACH/xx/y/z



RidP WS 4 Notifizierungen, Ökopol

Notifizierung im Rahmen der Zulassung



REACH Artikel 66

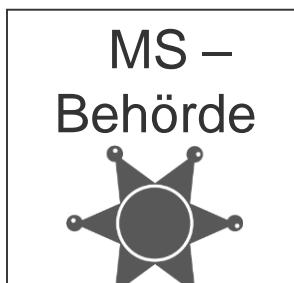
RidP WS 4 Notifizierungen, Ökopol

Zulassungsnotifizierung

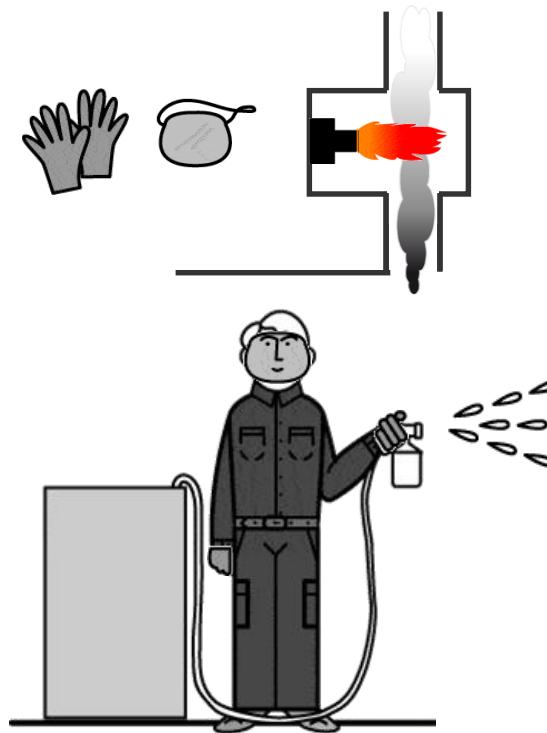
- Spezielles RMM,
- Erhöhte Kontrolle des Stoffs
- Minimierung von Exposition als Zulassungsvoraussetzung



Information



Kontrolle



Umsetzung

Fazit

- ▶ Notifizierung stellt sicher, dass mit der Zulassung verknüpfte Rahmenbedingungen überprüfbar werden.
- ▶ Sie dient nicht als Selbstzweck, sondern erfordert neben der Meldung auch die Umsetzung der Maßnahmen für den Stoff aus SDB
- ▶ Damit ist diese Überprüfbarkeit auch Voraussetzung für eine fortgesetzte Erteilung der Zulassung
- ▶ Wird in Kürze wahrscheinlich für viele Unternehmen relevant, da erste Zulassungsbescheide erteilt, bzw. kurz vor der Verabschiedung

Notifizierung gemäß Artikel 7(2) zu SVHC in Erzeugnissen (> 0,1% + >1tpa + nicht bereits für den Zweck registriert)

Notifizierung nach Artikel 7(2)

- ▶ Ziel:
 - ▶ Überblick über mengenrelevante Produkte (> 1tpa in allen Erzeugnissen des Akteurs)
 - ▶ Erzeugnisse mit Kandidatenstoffen (> 0,1 %)
 - ▶ Wenn die Stoffe nicht bereits für diesen Zweck registriert sind
- ⇒ Kontrolle über nicht bekannte potentielle Quellen von SVHC in Erzeugnissen
- ⇒ Ggf. notwendige Maßnahmen im Rahmen von Beschränkung identifizieren (Zulassung greift hier nicht)
- ▶ Nicht verknüpft mit Erhalt des SDB

Notifizierung nach Artikel 7(2)

- ▶ Neben den grundsätzlichen Problemen die sich auch dem EUGH Urteil zur 0,1% Schwelle ergeben, besteht zentral folgende Frage:
- ▶ Warum sind bisher vergleichsweise wenig Notifizierungen bei der ECHA eingegangen?
- ▶ Mögliche Antworten:
 - ▶ Keine hinreichende Kenntnis der Pflicht
 - ▶ Keine hinreichende Kenntnis zu den Stoffen in Erzeugnissen
 - ▶ Interpretation des Begriffs: „*Wenn nicht für diesen Zweck registriert*“

Wenn nicht für diesen Zweck registriert

- ▶ Registrierung für viele Stoffe sehr generisch
- ▶ Ebene der Use Deskriptoren – Article Categories
- ▶ Mit diesem Abstraktionslevel ist Notifizierung oft nicht nötig
Registrierung deckt Erzeugnis ab
- ▶ ECHA Manual: „Erstellen einer Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen“
- ▶ Beispiele legen eine wesentlich genauere Beschreibung des Erzeugnisses nahe:
 - ▶ ...ist in dem aus einem Stück gefertigten Sitz- und Lehnenteil von Stühlen enthalten...
 - ▶ ...wird als Hydrophobierungsmittel in Textilstoffen aus Polyesterfasern verwendet...
 - ▶ ...isierte elektrische Drähte , die in einem eingeführten Fernsehgerät enthalten sind...

Konkretisierungsgrad ≠ daher müsste Notifizierung eher die Regel sein

https://echa.europa.eu/documents/10162/22308542/manual_subs_in_art_notif_de.pdf

Fazit

- ▶ Notifizierungen zu Stoffen in Erzeugnissen sind nicht nur in der Lieferkette problematisch
- ▶ Eine derzeit enge Auslegung der Erzeugnisbeschreibung führt dazu, dass die Notifizierung der Regelfall sein müsste
- ▶ Fehlende Notifizierungen führen zu Informationsdefiziten bei den Behörden, wenn es darum geht das Risikomanagement unter REACH für SVHC weiter auszustalten (Zulassung sinnvoll oder direkt Beschränkung?)

Zusammenfassung

- ▶ Notifizierungen sind an einzelnen Stellen nötig, um Informationslücken im REACH System zu schließen
- ▶ Sie sind Teil des Risikomanagements für Chemikalien
- ▶ Werden sie hinreichen umgesetzt, hilft das den Behörden zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen gezielt zu entwickeln
 - ▶ Fortführung von Zulassungen
 - ▶ Entscheidungen über Zulassungen und Beschränkungen
 - ▶ Nachweis der angemessenen Kontrolle in spezifischen Anwendungsfeldern

Weitere Fragen?

Dr. Olaf Wirth
Ökopol GmbH
Institut für Ökologie und Politik

Nernstweg 32-34
D-22765 Hamburg

Tel: +49(0)40-39 10 02-0
Fax: +49(0)40-39 10 02-33
E-Mail: wirth@oekopol.de
Internet: www.oekopol.de